

Haushaltssatzung

der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2013

vom 09.04.2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2012 (GV NRW S. 432) hat der Rat der Stadt Gladbeck mit Beschluss vom 06.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

Der Beitritt zu dem durch Genehmigungsbescheid vom 20.03.2013 der Bezirksregierung Münster geänderten § 7 wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 04.04.2013 erklärt.

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	190.240.271 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	214.531.786 €
nachrichtlich = Fehlbedarf	-24.291.515 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	175.670.534 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	193.852.857 €
nachrichtlich = Fehlbedarf	-18.182.323 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.220.803 €
davon aus Investitionstätigkeit	8.287.953 €
davon aus Finanzierungstätigkeit	7.932.850 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.536.401 €
davon aus Investitionstätigkeit	14.036.401 €
davon aus Finanzierungstätigkeit	3.500.000 €

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 7.374.250 €

-davon für rentierliche Maßnahmen	4.806.500 €
-davon für unrentierliche Maßnahmen	2.567.750 €

Hinweis:
Zusätzlich sind vorgesehen für Umschuldungen Kredite in Höhe von: 550.000 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in
künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 3.848.000 €

§ 4
Inanspruchnahme der Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplan wird auf
festgesetzt. 24.291.515 €

§ 5
Kredite zu Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf festgesetzt. 300.000.000 €

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch **Hebesatzsatzung** für das Haushaltsjahr 2013
entsprechend dem Beschluss über den Haushaltssanierungsplan 2012 festgesetzt werden.

Nach dem Entwurf des Haushaltssanierungsplanes 2012 sind dies:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 285 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 690 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 480 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept / Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 für 2013 wird der Haushaltsausgleich weiterhin in zwei Stufen erreicht:

- a) **2018** mit Mitteln aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen
- b) 2021 ohne Landeshilfen

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

- (1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:
 1. kw-Vermerke
Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
 2. ku-Vermerke
Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.
- (2) Soweit im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 6 Abs. 1 der Stellenobergrenzenverordnung angebracht ist, ist jede zweite frei werdende Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
- (3) Für die Ausführung des Stellenplanes gilt im Übrigen folgendes:
 1. Frei werdende Stellen dürfen erst nach einer zwölfmonatigen Vakanz besetzt werden. Ausgenommen hiervon sind:
 - Interne Umsetzungen vorhandener Dauerkräfte
 - Übernahme von Nachwuchskräften
 - Feuerwehr
 - Schulsekretariate
 - Schreibdienst innerhalb der Kernverwaltung
 - Sozial- und Erziehungsdienst
 2. Über alle sonstigen Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (4) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

- (1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 GemHVO eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die Personalkosten der bisherigen Sammelnachweise sind in einem besonderen Budget zusammen gefasst worden.
- (2) Um die Einhaltung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungsringe eingerichtet für
 - a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
 - b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
 - c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
 - d) Energiekosten für die GesamtverwaltungVerschiebungen zwischen den Deckungsringen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.
- (3) Die Anbringung von Mehreinnahmезuwachsvermerken ist zugelassen. Die jeweils bestehenden Vermerke ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Mindereerträge/-einzahlungen führen zu Minderaufwendungen/-auszahlungen.
- (4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:
 - a) Verschiebungen zwischen Maßnahmen oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen innerhalb eines Produktes wegen Über-/Unterschreitung der Wertgrenze geplanter Maßnahmen
 - b) Kostenverschiebungen zwischen einzelnen Kanalbaumaßnahmen sowie zwischen einzelnen Maßnahmen zur Schaffung von U-3-Betreuungsplätzen und innerhalb einzelner Maßnahmen eines Produktes
 - c) Kostenverschiebungen zwischen den Produkten 03.01.01 (Grundschulen) bis 03.01.06 (Förderschulen) im Finanzplan bei den Auszahlungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen zwischen 410 € und 10.000 € und Festwert-Auszahlungen
 - d) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren
- (5) Die Mittelbereitstellungen nach § 83 GO NW für Teilmaßnahmen des Projektes "Integrierte Stadtentwicklung Gladbeck-Mitte" mit Deckung aus dem Produkt 09.01.01 (bei dem das Projekt insgesamt veranschlagt ist) beim sachlich zuständigen Produkt gelten abweichend vom Ratsbeschluss vom 22.03.2007 nicht als erheblich, gleich welcher Höhe sie sind.
Dies gilt für den Ergebnisplan und für den investiven Finanzplan.
- (6) Einer notwendigen Erhöhung der Inanspruchnahme der Rücklage (§ 4) im Rahmen der Haushaltsabwicklung wird hiermit vorab zugestimmt. Eine Nachtragssatzung wird dafür nicht erforderlich.